

Informationen zur Weiterbildung zur Zahnärztin/zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Am 14. April 2015 ist in Nordrhein-Westfalen die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Zahnärztin und zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen (WPrZÖGW-VO) in Kraft getreten – Fundstelle und permanenter Link zur WPrZÖGW-VO:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=30284&aufgehoben=N&anw_nr=2

Theorie-Teil

Die Akademie bietet – entsprechend der o.g. Verordnung – für die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die diese Weiterbildung anstreben, einen Theorie-Teil mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an. Zu dem theoretischen Lehrgangsangebot gehören die Module Ia, Ib, II und III des jährlich stattfindenden Weiterbildungskurses „Öffentliches Gesundheitswesen“. Die Module, die einzeln absolviert werden können, decken mindestens 300 Unterrichtsstunden ab. Die restlichen 100 Unterrichtsstunden sind über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den Themenbereichen „Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit“ (mind. 60 Unterrichtsstunden) und „Hygienemanagement in zahnmedizinischen Versorgungseinrichtungen“ (mind. 40 Unterrichtsstunden) nachzuweisen.

Prüfung

Die Weiterbildung endet nach Absolvierung aller geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungszeiten mit einer mündlichen Prüfung. Bitte reichen Sie bei der Beantragung der Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 9 WPrZÖGW-VO vom 14. April 2015 folgende Unterlagen ein (siehe § 3 der Verordnung):

- Nachweis der Approbation (beglaubigte Kopie)
- Nachweis über mind. 22 Monate zahnärztliche Weiterbildung in der Praxis niedergelassener anderer Zahnärztinnen/Zahnärzte oder in Sanitätszentren oder ähnlichen Einrichtungen der Bundespolizei und der Bundeswehr
- Nachweis über mind. 22 Monate zahnärztliche Tätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, die unter der Leitung von Zahnärztinnen oder Zahnärzten stehen, die die Anerkennung für das „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen (falls nicht gegeben - siehe Hinweis in § 4 Abs. 3 zur Möglichkeit der Kooperation mit einer entsprechenden Weiterbildungsstätte bzw. § 5 „Ermächtigung zur Weiterbildung“)
- Nachweis über die mind. 400-stündige Kursweiterbildung (Teilnahmebescheinigungen)
- sowie einen Lebenslauf und zwei Lichtbilder

Hinweis für Zahnärztinnen/Zahnärzte aus anderen Bundesländern

Bitte klären Sie vorab die Zuständigkeit für Weiterbildung und Prüfung, indem Sie frühzeitig Kontakt zu Ihrer Zahnärztekammer aufnehmen.

Gibt es in Ihrem Bundesland nicht nur eigene Weiterbildungsbestimmungen, sondern auch einen eigenen Prüfungs-/Weiterbildungsausschuss? Dann ist dieser für alle Fragen rund um die Anerkennung von Weiterbildungszeiten und die Durchführung der Prüfung der maßgebliche Ansprechpartner für Sie.

Wenn es eigene Weiterbildungsbestimmungen gibt, die Prüfung aber „im Rahmen des theoretischen Lehrgangs an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen“ vorgesehen ist (s. bspw. Hessen), kommt die nordrhein-westfälische Rechtsverordnung bei der Beantragung und Durchführung der Prüfung zur Anwendung. Im Falle von Abweichungen bei den vorgegebenen Weiterbildungszeiten (kurativ/ÖGW) kann die oberste Landesgesundheitsbehörde/oder Landeszahnärztekammer die Gleichwertigkeit gemäß § 9 Abs. 4 WPrZÖGW-VO bestätigen.

Wer aus einem Bundesland kommt, in dem es keine eigene Rechtsverordnung für die zahnärztliche Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ gibt, sollte ebenfalls „seine“ Landeszahnärztekammer und/oder die oberste Landesgesundheitsbehörde kontaktieren, um zu klären, ob damit die nordrhein-westfälische Rechtsverordnung zur Anwendung kommt.

Empfehlung

Wichtig: Allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ anstreben und die abschließende Prüfung vor dem bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichteten Prüfungsausschuss ablegen werden, empfehlen wir schon bei der ersten Anmeldung zu einem der Module die (vorhandenen) Nachweise für die Zulassung zur Prüfung einzureichen – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung eingeplant ist. Dies ermöglicht eine frühzeitige Überprüfung der Weiterbildungszeiten und die Möglichkeit, Unklarheiten im Vorfeld zu besprechen.

est

Ansprechpartner/innen

Ansprechpartner für alle Fragen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten und rund um die Prüfung ist (in Abstimmung mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses):

Herr Wolfgang Ginzler

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

b/Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-5165

E-Mail: Wolfgang.Ginzler@brd.nrw.de

Ansprechpartnerinnen für alle Fragen, die das theoretische Lehrangebot betreffen, sind (in Abstimmung mit der Leitung der Akademie):

Frau Ellen Steinbach/Frau Christine Blasberg

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Kanzlerstraße 4 40472 Düsseldorf

Tel.: 0211/3 10 96-32 bzw. -52,

E-Mail: steinbach@akademie-oegw.de; blasberg@akademie-oegw.de